

Änderungen der Versicherungsordnung.

Wien, 15. September.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine Verordnung des Ministers des Innern, durch welche einzelne Bestimmungen der Versicherungsordnung abgeändert werden. Ueber ihren Inhalt und ihre Tendenzen wird die nachstehende Mitteilung veröffentlicht:

Die Verordnung beabsichtigt, nach Zulaß des § 166, Absatz 2, der Versicherungsordnung den Sonderbedürfnissen gewisser Kategorien von Versicherungsanstalten hinsichtlich der privatrechtlichen Regelung der Versicherungsverhältnisse gerecht zu werden. Es handelt sich hier einerseits um feststehende Typen von Versicherungsanstalten, die bei örtlich eingeschränkter Tätigkeit und oft nur bescheidenen Mitteln doch in ihrer Gesamtheit von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Sie müssen gegen die Gefährdung durch gewisse Zwangsvorschriften der Versicherungsordnung, die auf ganz andere Verhältnisse zugeschnitten werden mußten, grundsätzlich geschützt werden. Auf der anderen Seite stehen zahlreiche kleinere Anstalten, die, untereinander sehr verschieden, nur in ihrer geringeren Leistungsfähigkeit übereinkommen. Für sie bedurfte es einer Regelung, die der Aufsichtsbehörde für den Einzelfall die Prüfung des Schutzbedürfnisses der Anstalt gegenüber dem Zwangsrecht der Versicherungsordnung gestattet. Demgemäß hat sich die Regierung nicht bloß bei der Auswahl der in diese Sonderregelung einbezogenen zwingenden Vorschriften der Versicherungsordnung strengstens im Rahmen des durch das öffentliche Interesse unabwieslich Gebotenen gehalten, sondern auch nach Zulaß der Versicherungsordnung die Eingriffe in die Zwangskraft in verschiedener Weise abgestuft. So soll die Autorität des neuen Versicherungsrechtes für das Gesamtgebiet der Privatversicherung in möglichst weitem Umfange gewahrt werden. Hierbei muß auch jenes Grenzgebiet, auf dem sich die öffentlich-rechtliche und die privatrechtliche Versicherung begegnen, in Betracht gezogen werden. Jene Anstalten nämlich, die nur eine die öffentlich-rechtliche Versicherung ergänzende Nebentätigkeit im Bereich der Privatversicherung betreiben, müssen in diesem Belange den kleineren Privatversicherungsanstalten gleichgehalten werden. Darüber hinaus muß es im Einzelfall — je nach der Art des Betriebes und der gehaltenen Versicherungsleistungen — der Aufsichtsbehörde ermöglicht werden, die Versicherungsnehmer von einer betriebsförenden Kollision des Rechtes der Sozialversicherung mit den Zwangsvorschriften der Versicherungsordnung zu schützen.